



Satzung des Fördervereins Dünsbergschule Hohenahr-Erda e.V.

Entwurf: September 2025

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein Dünsbergschule Hohenahr-Erda e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 35644 Hohenahr-Erda und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die Unterstützung der pädagogischen Arbeit an der Dünsbergschule in Hohenahr-Erda.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Beschaffung von Lehr-, Lern- und Arbeitsmaterialien
 - Finanzierung und Durchführung pädagogischer und sozialer Maßnahmen
 - Unterstützung bei der Ausstattung und Modernisierung schulischer Einrichtungen
 - Förderung außerschulischer Bildungsangebote und Veranstaltungen
 - Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch die Vorstandstätigkeit erfolgt ohne Aufwandsentschädigung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG oder auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist dann vollumfänglich über die

Inhalte zu informieren und sich die Zustimmung dafür einzuholen, bei Ablehnung ist die Vereinbarung aufzulösen.

5. Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliedsbeiträgen
2. Spenden, Zuwendungen, Schenkungen
3. Zuschüssen öffentlicher und privater Träger
4. Einnahmen aus Veranstaltungen
5. Erträgen aus Sammlungen und Werbeaktionen
6. Zinserträgen und sonstigen Einnahmen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Ablehnungsgrund muss nicht mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Mitgliedantrages durch den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen)
 - Austritt zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
 - Ausschluss durch Vorstandsbeschluss bei erheblicher Verletzung der Vereinsinteressen oder bei Zahlungsverzug
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird zum ersten Quartal des Kalenderjahres fällig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen
 - das Stimmrecht auszuüben (eine Stimme pro Mitglied)
 - Anträge zu stellen
 - Auskunft über die Vereinsangelegenheiten zu verlangen
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Satzung zu beachten
 - die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen
 - den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen
 - den ausgewählten Beitrag zu entrichten

3. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
 - dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - den Beisitzern (mind. 2 Personen)
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den unter § 9, Punkt 1 genannten Personen. Allein vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende /die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende.
3. Zu Vorstandsmitgliedern dürfen nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in der Mitgliederversammlung zu wählen.
5. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Wahlleiter schriftlich vorliegt.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahl im Amt.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
8. Die Vorstandsvorsitzenden führen die Geschäfte des Vereins und vertreten ihn nach außen. Sie sind für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
9. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden oder seinem Vertreter / seiner Vertreterin einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Die Schulleitung der Dünsbergschule kann als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:
 - bei Bedarf durch den Vorstand
 - auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder
3. Die Einladung erfolgt schriftlich per elektronischer Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
4. Anträge zur Tagesordnung können bis eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden / von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
7. Die Wahlen werden von einem gewählten Wahlleiter / Wahlleiterin in der Mitgliederversammlung geleitet.

§ 11 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
2. Bericht der Kassenprüfer, die ggf. die Entlastung des Vorstandes beantragen
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Wahlleiters / der Wahlleiterin
5. Wahl der Vorstandsmitglieder
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Festsetzung der Mindestbeiträge
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
9. Entscheidung über Anträge

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Einladung angekündigt werden.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen für die Dauer von zwei Jahren. Dabei wird in einem Jahr der erste Kassenprüfer / Kassenprüferin und im darauffolgenden Jahr der zweite Kassenprüfer / Kassenprüferin gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer prüfen nach jedem Kalenderjahr die Kassen- und Rechnungsführung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 14 Protokollführung

1. Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer / der Schriftführerin Protokolle zu führen.
2. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter / Sitzungsleiterin und vom Schriftführer / Schriftführerin zu unterzeichnen.

3. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vertraulich. Beschlüsse können auf Nachfrage erläutert werden.
4. Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 15 Verwendung des Vereinsvermögens

1. Anschaffungen aus Vereinsmitteln werden der Dünsbergschule überlassen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung über das Vermögen des Vereins.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.